
Satzung

des

Schützenverein Dickenberg e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Schützenverein Dickenberg e. V.**“ und hat seinen Sitz in Ibbenbüren.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter VR 10217 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des deutschen Schützenbundes
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - c) die Pflege und Wahrung der Schützenbrauchtums
 - d) die Pflege des Spielmannswesens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

- (1) Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Heimatschützenbund Tecklenburger Land e.V. und im Stadtschützenbund Ibbenbüren e.V., deren Satzungen, Ordnungen und Organbeschlüsse für ihn verbindlich sind.

- (2) Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie jede juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie können von der Beitragszahlung befreit werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen
- (5) Jugendliche Mitglieder, sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von zwei Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die aktiven Mitglieder haben das Recht (entsprechend ihrer Abteilungszugehörigkeit, wenn Abteilungen gebildet werden) an allen für sie vorgesehenen regelmäßigen Übungseinheiten teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder wirken bei der Bildung der Vereinsorgane mit.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Gebühren, nach Maßgabe der Beitragsordnung, fristgerecht und regelmäßig zu entrichten.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor Jahresende mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01. des folgenden Kalenderjahres.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (5) Die Austrittserklärung hat schriftlich (keine Email und kein Telefax) gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine mindestens sechswöchige Frist zum jeweiligen Jahresende einzuhalten.
- (6) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung durch eingeschriebenen Brief mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - d) wegen grobem unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
- (7) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Die Vorwürfe sowie der Ausschließungsbeschluss sind dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe bekanntzugeben.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht innerhalb von einem Monat rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Etwas im Besitz eines ausgeschlossenen Mitgliedes befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich ohne weitere Aufforderung zurückzugewähren. Anderenfalls ist das ausgeschlossene Mitglied dem Verein zum Schadensersatz für eine zufällige Verschlechterung oder für den Verlust verpflichtet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Wenn Abteilungen gegründet werden, kann der Vorstand die Mitgliedsbeiträge in einen Grund- und in einen Abteilungsbeitrag aufgliedern.
- (3) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge geschieht mittels Lastschriftverfahren.
Jedes neue Mitglied hat mit dem Aufnahmegesuch gleichzeitig dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug von SEPA-Lastschriften zu erteilen. Anderenfalls ist das Aufnahmegesuch vom Vorstand abzulehnen. Das Mandat hat sowohl die Zustimmung des Zahlers zum Einzug der Zahlung per SEPA-Lastschrift an den Zahlungsempfänger als auch den Auftrag an den eigenen Zahlungsdienstleister zur Einlösung zu enthalten.
- (4) Die durch die Mitgliedschaft in Verbänden entstehenden Beiträge können auf die Mitglieder umgelegt werden. Der Verein ist in diesen Fällen ebenfalls berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten mittels Lastschrift einzuziehen. Über die Erhebung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Übersteigen diese Sonderbeiträge im Jahr einen Betrag in Höhe von EUR 10,00 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (5) Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann stimmberechtigt, wenn der erste Beitrag vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (6) Bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge kann vom Vorstand die aktive Sportbeteiligung untersagt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzende(n)
 - b) der/dem 2. Vorsitzende(n)
 - c) weitere Beisitzer nach Bedarf
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - Schießsportleiter
 - Oberst
 - Hauptmann
 - Leiter des Spielmannszuges
- (2) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/ dem 2. Vorsitzenden (auch stellvertretende/r Vorsitzende/r genannt).

Die/Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie können jeder den Verein allein vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, dass die/der 2. Vorsitzende den Verein nur für den Fall der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden vertritt; ansonsten vertritt die/der 1. Vorsitzende den Verein allein.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist nur dann geheim durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Es können auch Vorstandsmitglieder und Beisitzer/innen gewählt werden, die nicht an der Versammlung teilnehmen können aber vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitgeteilt haben, dass sie im Falle einer Wahl die Wahl annehmen würden.
- (5) Zum Zwecke der Wahl der/ des 1. Vorsitzenden ist von der Versammlung ein/e Wahlleiter/in zu wählen.

Bei mehreren Vorschlägen ist zur/zum 1. Vorsitzenden gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist eine weitere Wahl durchzu-

führen.

Ist auch im zweiten Wahlgang noch nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, entscheidet im 3. Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nach der Wahl der/des 1. Vorsitzenden hat der Wahlleiter der/dem neugewählten Vorsitzenden die Leitung der Versammlung zu übergeben.

- (6) Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder leitet die/ der 1. Vorsitzende.
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 11 Ausschüsse und Abteilungen

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (2) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden.
- (3) Vor der Gründung einer neuen Abteilung ist die Qualifikation des zuständigen Übungs- bzw. Kursleiters vom Vorstand zu prüfen.

Die Abteilungen organisieren sich selbst. Für sie werden eigene Kassen geführt. Die Führung der Kassen liegt beim Vorstand. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Kasselführung an die Abteilung delegiert werden. In diesem Fall sind die Abteilungskassen der Finanzbuchhaltung des Vereins angegliedert und entsprechend zu führen. Der Vorstand und seine Beauftragten haben dann das Recht die Finanzbuchhaltung der Abteilungen zu prüfen. Die Abteilungskassen dienen der Deckung der durch den Abteilungsbetrieb entstehenden Kosten.

Über die Verwendung der Mittel aus den Abteilungskassen, die nicht zur Entlohnung der Übungs- bzw. Kursleiter gedacht sind, entscheiden die Leiter einer Abteilung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Abteilungen dürfen Verpflichtungen nur eingehen, soweit diese durch vorhandene und verfügbare Mittel der Abteilung gedeckt sind. Dies gilt insbesondere auch für die Vergütung der Übungsleiter und Trainer. Die darüber hinaus gehende Eingehung von Verpflichtungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Auch für die Verwendung der den Abteilungen zufließenden Mittel gilt die Gemeinnützigkeitsklausel.

Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder einer Abteilung. Die Abteilungsversammlung dient insbesondere der Meinungsfindung, der Planung und Organisation von Abteilungsaktivitäten sowie als Kommunikationsforum innerhalb der Abteilung. und als Interessenvertretung der Abteilungsmitglieder gegenüber dem Vorstand. Die Abteilungsversammlung kann ggf. sowohl vom Vorstand wie auch von der Abteilung selbst einberufen werden.

- (4) Die Einrichtung neuer Lehr- und Sportangebote bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert
 - b) wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Einladungen zur Mitgliederversammlung können auch per unsignierterer Email, Telefax oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder Aushang in den Veranstaltungsräumen erfolgen, wenn ein Mitglied sich bei Aufnahme in den Verein oder später damit schriftlich einverstanden erklärt.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient insbesondere der Meinungsfindung, der Planung und Organisation von Vereinsaktivitäten sowie als Kommunikationsforum innerhalb des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und allen sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende bei seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende; bei Verhinderung beider ein von der 1. bzw. dem 1. Vorsitzenden bestimmte/r Stellvertreter/in.
- (2) Jedes aktive volljährige Mitglied und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimme, es sei denn, Gesetz oder diese Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (3) Bei der Wahl der/ des 1. Vorsitzenden und bei der Entlastung des Vorstandes soll die/der Versammlungsleiter/in kein Vorstandsmitglied sein.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen wer-

den. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Ein Beschluss, der eine Abänderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Eine Änderung des Zweckes des Vereins ist zulässig, wenn hierauf in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich hingewiesen wird.

Ein Beschluss, der eine Änderung des Zweckes des Vereins enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 16 Haftung

- (1) Der Verein, seine Organe und Beauftragten haften seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in ihrem Wirkungsbereich – auch im Falle grober Fahrlässigkeit - nur, wenn und soweit die Haftung jeweils durch die Sportunfall- oder Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Fälle der außervertraglichen Haftung.
- (2) Der Verein haftet nicht für privates Eigentum, das in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommt oder beschädigt wird.

§ 17 Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie er-

- hoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (6) Der Verein kann eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen

§ 18 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders einzuberufen ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung stimmen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ibbenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Innerverhältnis mit der Beschlussfassung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 18.04.1982 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.